

len“ (180) – eine Einsicht, die strukturalistisch auszuwerten Claude „Lévy-Strauss“ (106 u. ö.) sicher Freude bereitet hätte.

Linz

Artur R. Boelderl

◆ Langthaler, Rudolf: *Gottvermissen – Eine theologische Kritik der reinen Vernunft? Die neue Politische Theologie (J. B. Metz) im Spiegel der kantischen Religionsphilosophie. (ratio fidei, Bd. 4) Friedrich Pustet, Regensburg 2000. (244) Kart. Euro 30,80 (D). ISBN 3-7917-1696-4.*

Der „neuen Politischen Theologie“ des emeritierten Münsteraner Fundamentaltheologen Johann Baptist Metz – konzentriert vorgelegt in „Glaube in Geschichte und Gesellschaft“ (1977) – war und ist ein aufklärungskritischer und nachidealistischer Impetus eigen, der den Anspruch des Narrativen, des Geschichtlichen, des Anamnetischen, ja des Apokalyptischen einklagt gegen eine „leidunempfindliche“ Theologie. Der an der Wiener Katholisch-Theologischen Fakultät lehrende Philosoph Rudolf Langthaler greift die Idealismuskritik von J. B. Metz auf und unternimmt den interessanten Versuch, „die Grundanliegen der neuen Politischen Theologie als einen der maßgebenden Entwürfe der gegenwärtigen Theologie mit solchen religionsphilosophischen Problemperspektiven auf konstruktive Weise ins Gespräch zu bringen, welche primär von Motiven Kants ihren Ausgang nehmen“ (17). Das Ergebnis dieser Studie, die auch im Zusammenhang einer Gastprofessur von Metz am Philosophischen Institut der Wiener Universität (1993–1998) entstand, besteht in der Zurückweisung eines gleichsam zum Klischee gewordenen Gegensatzes: theoretischer Gottesbegriff der „reinen Vernunft“ auf der einen Seite, praktische Gottesrede der „anamnetischen Vernunft“ auf der anderen Seite.

Durch genaue Analysen von Texten Kants (vornehmlich aus dem Bereich der Anthropologie und Geschichtsphilosophie) macht Langthaler deutlich, „dass das einer abstrakt-formalistischen Vernunftkonzeption verklagte Denken Kants durchaus begründeterweise Freispruch bzw. Rehabilitierung erwarten darf, ohne sich solcherart gegenüber den für Metz bestimmend gewordenen nachidealistischen Motivlagen etwa einfach verschließen zu wollen“ (71). Vor allem in Kants „Postulatenlehre“

zeigt sich, dass der (angebliche) Gegensatz „Vernunft versus Erinnerung“ (82) in dieser Form nicht behauptet werden kann, weil etwa die Überlegungen Kants zur politisch-rechtlichen Freiheit „unverkennbare ‚erinnerungsgeladene‘ Züge“ (89) tragen und „unterbrechensbedacht auf dem ‚Plural von Leidensgeschichten‘ insistieren“ (105). Wichtig ist vor allem Kants „Idee eines ‚Zwecks, der zugleich Pflicht ist‘“ (131), welche die „Freiheit Anderer“ zum moralischen Maßstab macht und die „Ablehnung jener ‚stoischen Maxime‘ impliziert, die sich etwa auf den tröstenden Erweis bloßen Mitgeföhls beschränkt“ (143). Kants Frage „Was darf ich hoffen?“ und Metz' Forderung nach dem „Gedächtnis fremden Leids“ (vgl. 151) stehen einander in ihren Anliegen und Begründungsperspektiven viel näher, als es die Interpretationstradition im Gefolge von Metz wahrnahm. Langthaler arbeitet eine korrigierte Sichtweise heraus, die erkennen lässt, „dass und wie aus den nachgezeichneten Problemkonstellationen in den Spuren Kants religionsphilosophische Begründungsfiguren (obgleich ‚innerhalb der Grenzen der bloßen Vernunft‘) zutage treten, die in maßgebenden Aspekten auch als ein philosophisches Fundament wichtiger Motive der neuen Politischen Theologie verstanden werden dürfen“ (168). Der These von Metz, dass der christliche Gottesgedanke die Interessen derer verletzt, die Gott „nur zu denken suchen“, hält Langthaler die Frage entgegen, ob nicht auch „der als universal auszuweisende ‚Logos der Theologie‘ [...] ‚verletzt‘ wird“, wenn auf die „Idee des Absoluten“ überhaupt verzichtet wird“ (185). Dass also das „Gottvermissen“ (189) – als Ausdruck eines anamnetisch-solidarischen Widerstands gegen eine „religionsfreundliche Gottlosigkeit“ – nicht gegen das Konzept reiner (theoretischer oder praktischer) Vernunft, sondern *aus ihm heraus* zu formulieren ist, macht den zentralen Einspruch dieser bemerkenswerten Studie aus. Ob dieses (berechtigte und argumentativ ausgewiesene) Anliegen allerdings (notwendigerweise?) das fundamentalphilosophische Paradigma einer „Letztbegründung“ nach sich zieht, wie Langthaler am Schluss andeutet (vgl. 185), scheint noch nicht ausgemacht zu sein, auch wenn es zutrifft, dass jegliche (auch „gefährliche“) Erinnerung ohne Bezug auf eine Vernunftidee „unweigerlich erblinden müsste“ (82).

Salzburg

Franz Gmainer-Pranzl